

RS OGH 1995/5/29 1Ob1594/95, 8Ob21/06f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1995

Norm

EheG §55 b1

Rechtssatz

Der Begriff "häusliche Gemeinschaft" ist auch bei verheirateten, gemeinsam tätigen Gewerbetreibenden grundsätzlich nicht anders zu beurteilen als bei unselbständig berufstätigen Eheleuten; rein geschäftliche Kontakte der Eheleute können daher nicht dem Begriff "Wirtschaftsgemeinschaft" - von Eheleuten - unterstellt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 1594/95
Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 1594/95
- 8 Ob 21/06f
Entscheidungstext OGH 23.02.2006 8 Ob 21/06f
nur: Der Begriff "häusliche Gemeinschaft" ist auch bei verheirateten, gemeinsam tätigen Gewerbetreibenden grundsätzlich nicht anders zu beurteilen als bei unselbständig berufstätigen Eheleuten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0056981

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at